

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Dezember

1977

Inhalt:	Seite
Ordnung des Finanzausgleichs innerhalb der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsordnung)	129
Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1978 und 1979	130
Durchführungsverordnung zum kirchl. Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden — DVO KVHG —	130
Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke in den Rechnungsjahren 1978/79 (Haushaltsrichtlinien für 1978/79)	134

### Ordnung des Finanzausgleichs innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsordnung)

Vom 20. Oktober 1977

Für den Finanzausgleich innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden gilt vom Rechnungsjahr 1978 an folgende Regelung:

#### I.

Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Kirchensteuer vom Einkommen) wird als vereinigte Landes- und Ortskirchensteuer (einheitliche Kirchensteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971, GVBl. S. 173) erhoben.

#### II.

Die Landeskirche und die Kirchengemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben je einen für jeden Haushaltszeitraum festzusetzenden prozentualen Gesamtanteil des veranschlagten Netto-Steueraufkommens (Brutto-Aufkommen abzügl. Hebegebühr der Finanzverwaltung und Steuererstattungen) der Kirchensteuer vom Einkommen.

#### III.

Der Gesamtanteil der Kirchengemeinden wird zugunsten der Kirchengemeinden verwendet und aufgeteilt in

- a) zweckgebundene Zuweisungen — Vorwegentnahmen — lt. jeweiligem Haushaltsplan,
- b) Gesamtschlüsselanteil,
- c) Härtestock.

#### IV.

(1) Die Steuerzuweisung für jede Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde) bemißt sich nach ihrer Gemeindegliederzahl und dem örtlichen Kirchensteueraufkommen aus der Einkommensteuer (Gesamtschlüsselanteil).

(2) Maßgeblich sind die amtlichen Zahlen der letzten Volkszählung und die amtliche Feststellung des Aufkommens an Kirchensteuer in den Kirchengemeinden in den betreffenden Stichjahren.

#### V.

(1) Die Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden nach Abschn. IV setzt sich zusammen aus:

- a) der Grundausrüstung,
- b) den Schlüsselanteilen.

(2) Für die Berechnung der Grundausrüstung werden die Kirchengemeinden in Gruppen mit unterschiedlichen Beträgen je Gemeindeglied aufgeteilt. Deren Festlegung erfolgt jeweils in den Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung.

(3) Der Schlüsselanteil bemißt sich nach dem örtlichen Kirchensteueraufkommen (Abschn. IV Abs. 2).

#### VI.

Zur Deckung der laufenden Bedürfnisse einschließlich des Schuldendienstes können Kirchengemeinden im Rahmen der verfügbaren Mittel auch Zuweisungen aus dem Härtestock erhalten.

## VII.

Die Kirchengemeinden haben im Rahmen der zweckgebundenen Zuweisungen (Abschnitt III) anteilig den Personal- und Sachaufwand des Rechnungsprüfungsamtes zu tragen entsprechend dem Arbeitsaufwand, der auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden entfällt.

## VIII.

Die Landessynode legt bei Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplans der Landeskirche jeweils die prozentualen Anteile nach Abschnitt II und die Beträge nach Abschnitt III bis V fest.

## IX.

Diese Finanzausgleichsordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzausgleichsordnung vom 25. Oktober 1973 (GVBl. S. 101) außer Kraft.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1977

Der Landesbischof  
Heidland

### Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1978 und 1979

Vom 20. Oktober 1977

Die Landessynode hat gemäß Abschnitt VIII der Finanzausgleichsordnung vom 20. Oktober 1977 bei der Feststellung des Haushaltsplans der Landeskirche für die Jahre 1978 und 1979 folgendes beschlossen:

## I.

Für den Haushaltszeitraum betragen

1. der Gesamtanteil der Landeskirche an der Kirchensteuer vom Einkommen 58,50 %,
2. der Gesamtanteil der Kirchengemeinden 41,50 %. Davon entfallen auf
  - a) die Vorwegentnahmen 24 %, und zwar für 1978 = 23.462.000 DM, für 1979 = 25.344.000 DM,
  - b) die Schlüsselanteile und Härtestock 76 %;
  - b1) davon auf die Schlüsselanteile 83 %, und zwar für 1978 = 61.665.000 DM, für 1979 = 66.612.000 DM,
  - b2) auf den Härtestock 17 %, und zwar für 1978 = 12.630.000 DM, für 1979 = 13.644.000 DM.

## II.

Die Grundausrüstung je Gemeindeglied wird für die Kirchengemeinden unter Berücksichtigung des einstweiligen Verzichts auf die Erhebung von Ortskirchensteuer neu geregelt.

Die Kirchengemeinden erhalten als Grundausrüstung für

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| a) bis 1.000             | Gemeindeglieder je 19,— DM<br>(jedoch mindest. 7.600,— DM) |
| b) von 1.001 bis 10.000  | Gemeindeglieder je 16,— DM                                 |
| c) von 10.001 bis 17.000 | Gemeindeglieder je 23,— DM                                 |
| d) ab 17.001             | Gemeindeglieder je 20,— DM                                 |

Wenn die Grundausrüstung [a) bis d)] einschließlich des Schlüsselanteils im Einzelfall zu einer um mehr als 20 % erhöhten Gesamtzuweisung führt, soll es bei der 20%igen Erhöhung (jeweils ohne Berücksichtigung von Härtestockmitteln) gegenüber der Ist-Zuweisung 1976 für 1978 verbleiben.

## III.

Übersteigt der Netto-Ertrag der Kirchensteuer vom Einkommen den haushaltsplanmäßigen Ansatz, so werden die Kirchensteuermehreinnahmen zunächst zur Verhinderung einer etwaigen zum Haushaltsausgleich vorgesehenen Schuldenaufnahme der Landeskirche und für weitere von der Landessynode im Einzelfall zu beschließende außerordentliche Ausgaben verwandt. Die danach verbleibenden Steuermehreinnahmen werden nach I. auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden verteilt.

### Durchführungsverordnung zum kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG)

— DVO KVHG —

Vom 29. November 1977

## § 1

(Zu §§ 13, 24 KVHG — Geltungsdauer des Haushaltsplans, Übertragbarkeit von Mitteln —)

Der Haushaltsplan der Kirchengemeinden und

Kirchenbezirke wird für jeweils 2 Jahre aufgestellt. Die Beträge werden in Höhe des Jahresdurchschnitts für den Haushaltszeitraum veranschlagt. Die am Ende des ersten Jahres nicht verbrauchten Mittel können in das zweite Jahr übertragen werden.

§ 2

(Zu § 35 KVHG — Haushaltsplan, Ortskirchensteuerbeschuß —)

(1) Die Aufstellung und Verabschiedung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden richtet sich nach folgendem Verfahren:

- a) Der Kirchengemeinderat stellt den Haushaltsplan der Kirchengemeinde und der von ihm verwalteten Fonds im Entwurf auf; die Gemeindeversammlung wirkt hierbei nach § 26 Abs. 4 Buchst. b (dd) und Buchst. c der Grundordnung mit.
- b) Die Haushaltsansätze sind entweder im Haushaltsplan selbst oder in einer Anlage zu erläutern, insbesondere dann, wenn neue Einnahmen oder Ausgaben veranschlagt oder die Ansätze gegenüber denen des letzten Haushaltsplans wesentlich geändert sind.
- c) Enthält der Haushaltsplan Ausgabenansätze, zu denen eine aufsichtliche Genehmigung erforderlich ist (z. B. wegen der Einstellung von Mitarbeitern oder der Aufnahme von Darlehen), so muß diese spätestens bei der Vorlage des Haushaltsplanentwurfs mit besonderem Bericht unter Beifügung des Beschlusses und der erforderlichen Unterlagen beantragt werden; bereits erteilte Genehmigungen für derartige Ausgabenansätze sind mit Datum und Aktenzeichen des Genehmigungserlasses zu vermerken.
- d) Der Kirchengemeinderat legt den Entwurf des Haushaltsplans in zweifacher Ausfertigung nebst Anlagen und Erläuterungsbericht dem Evang. Oberkirchenrat vor.
- e) Der Evang. Oberkirchenrat prüft den Entwurf und teilt die Prüfungsbemerkungen dem Kirchengemeinderat mit.
- f) Nach Durchführung des Prüfungsverfahrens beschließt der Kirchengemeinderat über die Feststellung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschuß) und faßt, falls Ortskirchensteuern erhoben werden sollen, den Ortskirchensteuerbeschuß.
- g) Der Haushaltsbeschuß und gegebenenfalls der Ortskirchensteuerbeschuß bedürfen der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats. Für den Ortskirchensteuerbeschuß wird die staatsaufsichtliche Genehmigung vom Evang. Oberkirchenrat eingeholt.
- h) Der Kirchengemeinderat beantragt die aufsichtlichen Genehmigungen beim Evang. Oberkirchenrat unter Beifügen eines Protokollauszugs über Haushaltsbeschuß und gegebenenfalls Ortskirchensteuerbeschuß (in zweifacher Ausfertigung). Ist die Vorlage einer weiteren Unterlage erforderlich, teilt dies der Evang. Oberkirchenrat dem Kirchengemeinderat mit.
- i) Der Evang. Oberkirchenrat übersendet die aufsichtlichen Genehmigungen dem Kirchengemeinderat.
- k) Der Haushaltsbeschuß und gegebenenfalls der Ortskirchensteuerbeschuß sind nach ihrer Genehmigung 2 Wochen an dem für Anschläge der Kirchengemeinde bestimmten Ort öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß der genehmigte Haushaltsplan zur Einsichtnahme der Gemeindeglieder auf dem Pfarramt oder einer sonstigen vom Kirchengemeinderat zu bestimmenden Stelle aufgelegt wird; dabei sind die Auflegungsfrist und die Auflegungszeiten genau anzugeben. Auf den öffentlichen Anschlag ist durch Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst hinzuweisen.

1) Für die Auflegung der Jahresrechnung gilt Buchst. k entsprechend.

- m) Aufgrund des genehmigten Ortskirchensteuerbeschlusses werden die Sollbücher (Hebelisten) für die Ortskirchensteuern aufgestellt; dem steuerpflichtigen Gemeindeglied wird ein schriftlicher Steuerbescheid gemäß § 10 Abs. 3 der Steuerordnung der Evang. Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 (GVBl. S. 173) zugestellt.

(2) Der vom Bezirkskirchenrat aufgestellte Haushaltsplanentwurf des Kirchenbezirks ist nach Prüfung durch den Evang. Oberkirchenrat und nach Feststellung durch die Bezirkssynode dem Evang. Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. Der genehmigte Haushaltsplan ist mit der letzten Jahresrechnung zwei Wochen aufzulegen. Der Auflegungsort ist öffentlich bekanntzumachen; in jeder Kirchengemeinde des Kirchenbezirks ist hierauf in einem sonntäglichen Gottesdienst hinzuweisen.

(3) Für die Aufstellung und Verabschiedung der Haushaltspläne der Diakonieverbände gilt Absatz 2 sinngemäß. Anstelle des Bezirkskirchenrats entscheidet der Verbandsvorstand, anstelle der Bezirkssynode die Verbandsversammlung. An die Stelle des Dekanatsbüros tritt das Verbandsbüro.

§ 3

(Zu § 39 KVHG — Über- und außerplanmäßige Ausgaben —)

Einmalige über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 3.000 DM im Rechnungsjahr gelten, soweit hierfür Deckungsmittel vorhanden sind, als genehmigt.

§ 4

(Zu § 49 KVHG — Verwendungsnachweis für Zuwendungen —)

Für die Vereinbarungen über Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht bei der Bewilligung von Zuschüssen an nicht-kirchliche Stellen sind die vom Evang. Oberkirchenrat herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 5

(Zu § 51 KVHG — Kassenanordnungen —)

- (1) Die Kassenanordnung muß enthalten:
  - 1. den anzunehmenden oder auszahlenden Betrag in Worten und Zahlen
  - 2. den Grund der Zahlung

3. den Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten mit Angabe von Bankleitzahl und Bankkontonummer
4. den Fälligkeitstag
5. die Buchungsstelle
6. das Datum der Anordnung
7. die Unterschrift des Anordnungsberechtigten.

(2) Die angeordneten Beträge sind vor der Erteilung der Kassenanordnung auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist durch den Vermerk „sachlich und rechnerisch richtig“ auf der Kassenanordnung zu bestätigen. Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit werden die in dem Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben bestätigt, bei Auszahlungen insbesondere, daß eine Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist. Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit wird die Richtigkeit aller auf eine Berechnung sich gründenden Angaben bestätigt.

(3) Werden die Zahlungen oder die Buchführung über das Kirchliche Rechenzentrum Karlsruhe bewirkt, sind die vom Evang. Oberkirchenrat herausgegebenen Vordrucke für Kassenanordnungen zu verwenden.

#### § 6

(Zu § 59 Abs. 3 u. 4 KVHG — Nachweis der Auszahlungen im EDV-Verfahren —)

Werden bei Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen keine visuell lesbaren Überweisungssträger ausgedruckt, so ist

- a) vor der Auszahlung die Übereinstimmung der maschinell erstellten Zahlungsliste mit den Kassenanordnungen und
- b) nach der Auszahlung die Übereinstimmung des auf dem Konto der Vorschaltbank abgebuchten Betrages mit der Summe der auf der Zahlungsliste ausgewiesenen Einzelbeträge

durch zwei Mitarbeiter der Kasse auf der Zahlungsliste unterschriftlich zu bestätigen; mindestens einer dieser Mitarbeiter soll an der Datenerfassung nicht beteiligt gewesen sein.

#### § 7

(Zu § 63 Abs. 1 KVHG — Veränderungen im Bestand des Vermögens —)

Veränderungen im Bestand des Vermögens und der Schulden sind spätestens bei der Rechnungslegung in das Beiheft zur Jahresrechnung einzutragen.

#### § 8

(Zu § 68 Abs. 2 Satz 2 KVHG — Kassenaufsicht —)

Näheres ist in den Vorschriften über die Kassenaufsicht (§ 10 ff) geregelt.

#### § 9

(Zu § 71 Abs. 5 KVHG — Form der Jahresrechnung im EDV-Verfahren —)

Wird die Jahresrechnung durch das Kirchliche Rechenzentrum Karlsruhe erstellt, so ist das in den Programmen vorgesehene Muster maßgeblich.

#### § 10

(Zu § 88 Abs. 4 KVHG — Inhalt der Kassenaufsicht —)

Die unmittelbare Kassenaufsicht besteht

- a) in der laufenden Überwachung der Kassen- und Rechnungsführung; das zuständige Organ (§ 11) hat sich laufend über die Führung der Kasse zu unterrichten, die Zwischenabschlüsse (§ 69 KVHG) zu prüfen und abzuzeichnen sowie Kassenübergaben zu überwachen. Es hat bei Unstimmigkeiten das Erforderliche einzuweilen zu veranlassen; bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat es das Leitungsorgan und die sonstigen Aufsichtsorgane zu unterrichten;
- b) in der Durchführung von regelmäßigen Kassenprüfungen nach § 12 Abs. 1, 2, 4 bis 7; regelmäßige Kassenprüfungen finden bei der Vorlage von Zwischenabschlüssen (§ 69 KVHG), mindestens vierteljährlich, statt;
- c) in der Durchführung von unvermuteten Kassenprüfungen (Kassensturz ohne vorherige Mitteilung an den Kassenführer) nach § 12 Abs. 1, 3 bis 7; mindestens einmal jährlich ist eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen; daneben führt das Rechnungsprüfungsamt unvermutete Kassenprüfungen durch.

#### § 11

(Zu § 88 Abs. 4 KVHG — Organe der Kassenaufsicht —)

- (1) Die unmittelbare Kassenaufsicht führen
- a) über die Kasse der Kirchengemeinde und ihrer Einrichtungen: der Kirchengemeinderat;
  - b) über die Kasse des Kirchenbezirks und seiner Einrichtungen sowie über die Kasse seines Rechnungsamtes: der Bezirkskirchenrat; die laufende Überwachung der Rechnungsführung für eine dem Rechnungsamt angeschlossene Körperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenbezirk, sonstige Körperschaft oder Einrichtung) ist Sache des jeweiligen Leitungsorgans der angeschlossenen Körperschaft;
  - c) über die Kasse eines der in § 6 KVHG bezeichneten Verbände, sonstigen Zusammenschlüsse, kirchlichen Stiftungen; deren zuständiges Leitungsorgan.

(2) Die in Absatz 1 genannten Leitungsorgane können besondere Beauftragte für die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen bestellen. Die Zuständigkeit des Evang. Oberkirchenrats (§ 127 Abs. 2 Buchst. p GO, § 7 Abs. 1 KVHG) und des Rechnungsprüfungsamtes zur Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen bleibt unberührt.

(3) Die unmittelbare Kassenaufsicht über die Kassen der Landeskirche führt der Evang. Oberkirchenrat; unvermutete Kassenprüfungen sind Sache des Rechnungsprüfungsamtes (§ 5 Abs. 2 Buchst. a des Kirchl. Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976, KGVBl. S. 139).

§ 12

(Zu § 88 Abs. 4 und § 93 Abs. 2 KVHG — Kassenprüfungen —)

(1) Kassenprüfungen haben den Zweck zu ermitteln, ob der Kassenbestand (Kassenerfund) mit dem Kassensollbestand (Buchbestand) übereinstimmt und die Kassengeschäfte auch im übrigen ordnungsgemäß nach den Vorschriften des § 88 Abs. 2 KVHG bearbeitet werden. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem für die geprüfte Kasse zuständigen Leitungsorgan zur Kenntnis zu bringen.

(2) Bei Beginn einer regelmäßigen Kassenprüfung ist das Kassenbuch (Zeitbuch) abzuschließen und der Kassensollbestand zu ermitteln. In der Niederschrift ist der Kassenbetand (Kassenerfund), getrennt nach Bargeld, Schecks und Guthaben bei Kreditinstituten (Postscheck- und Giro-Konten) dem Kassensollbestand gegenüberzustellen.

(3) Bei Beginn einer unvermuteten Kassenprüfung (Kassensturz) hat der Prüfer sofort das Kassenbuch (Zeitbuch) unmittelbar unter der letzten Eintragung derart zu kennzeichnen, daß Nachtragungen nicht vorgenommen werden können, ohne als solche kenntlich zu sein. Der Kassenbestand ist alsdann in Gegenwart des Kassenführers zu ermitteln und von dem Prüfer entsprechend Absatz 2 in der Niederschrift darzustellen. Alsdann ist das Kassenbuch (Zeitbuch) abzuschließen und der Kassensollbestand festzustellen.

(4) Der Kassenführer soll einen Fehlbetrag sofort ersetzen; im Kassenbuch (Zeitbuch) und in der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen ist. Der Betrag ist nach Aufklärung des Fehlers dem Kassenführer zu erstatten.

(5) Der Kassenführer hat einen Überschuß als Verwahrgeld in Einnahme zu verbuchen; ein Überschuß, der bis zum Jahresabschluß nicht aufgeklärt wird, ist endgültig zu vereinnahmen.

(6) Nach Abschluß der Kassenbestandsaufnahme (Absatz 2 und Absatz 3) ist zu prüfen, ob

- a) die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie die sonstigen Zahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben und geleistet sind;
- b) über- und außerplanmäßige Ausgaben vor der Zahlung vom Leitungsorgan beschlossen worden sind;

c) die Kollektenerträge pünktlich und in voller Höhe gebucht und, soweit angeordnet, abgeliefert sind;

d) die Vorschüsse und Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt sind.

(7) Bei einer regelmäßigen Kassenprüfung sind alsdann die sonstigen Kassengeschäfte nach § 13 zu prüfen; bei einer unvermuteten Kassenprüfung kann die Prüfung nach dem Ermessen der die Prüfung anordnenden Stelle oder des Prüfers sich auch auf die in § 13 aufgeführten Kassengeschäfte erstrecken.

§ 13

(Zu § 88 Abs. 4 und § 93 Abs. 2 KVHG — Prüfung der sonstigen Kassengeschäfte —)

(1) Der Prüfer hat die Buchungen aufgrund der Belege stichprobenhaft daraufhin zu prüfen, ob

a) die Kontoauszüge der Geldinstitute lückenlos und die enthaltenen Gut- und Lastschriften ordnungsgemäß gebucht sind;

b) bei den Kassen, die mit mehreren Mitarbeitern besetzt sind, Quittungen, Überweisungsaufträge und Schecks von zwei Mitarbeitern unterzeichnet werden und ob Scheck- und Überweisungshefte vollständig sind;

c) die Buchungen im Kassenbuch mit den Belegen übereinstimmen;

d) im Kassenbuch zwischen den Buchungen keine unausgefüllten Zwischenräume gelassen sind;

e) bei Durchschreibe- oder Maschinenbuchhaltung die Kontoblätter sicher aufbewahrt werden;

f) etwaige vorschriftswidrige Nachtragungen stattgefunden haben.

(2) Bei den Belegen ist insbesondere darauf zu achten, ob

a) die Kassenanordnungen nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen;

b) alle Einzahlungs- und Auszahlungsnachweise (Quittungen) vorhanden sind;

c) auf den Belegen die laufende Nummer des Kassensbuches und der Gegenstand der Zahlung sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit vermerkt sind.

(3) Ferner ist zu prüfen, ob

a) für die Sicherheit des Kassenbestandes ausreichend gesorgt ist;

b) der Kassenbestand des Vorjahres übernommen worden ist;

c) das Beiheft zur Jahresrechnung nachgetragen ist;

d) die Sparbücher vollzählig vorhanden und mit dem Sperrvermerk versehen sind;

e) die im letzten Prüfungsbescheid enthaltenen Beanstandungen behoben sind;

f) das Opferbuch und Kollektenerverzeichnis sowie die Kirchensteuer-Hebelisten und das Portobuch ordnungsgemäß geführt sind.

## § 14

(Zu § 89 Abs. 1 — Vorbereitung der Rechnungsprüfung —)

(1) Der Kirchenrechner oder ein vom Kirchengemeinderat mit der Rechnungsstellung Beauftragter hat bis zum 31. März des folgenden Jahres die Jahresrechnung anhand der vom Rechnungsprüfungsamt jährlich übersandten Muster und Richtlinien zu stellen und mit Zeit- und Sachbuch, Belegen, Beiheft sowie der Rechnung des Vorjahres dem Kirchengemeinderat zur Vorprüfung zu übergeben.

(2) Der Kirchengemeinderat sorgt für die Behebung etwaiger Mängel und legt bis zum 30. Juni die vorgeprüfte Jahresrechnung mit Belegen dem Rechnungsprüfungsamt vor.

## § 15

(Zu § 89 Abs. 3 KVHG — Entlastung —)

Die Entlastung erteilt

- a) dem Kirchengemeinderat, dem Kirchenrechner und Kirchensteuererheber (Kirchengemeindeamt, Rechnungsamt) sowie den entsprechenden Organen der Kirchengemeindeverbände: der Evang. Oberkirchenrat. Soweit sich keine schwerwiegenden Beanstandungen ergeben haben, erteilt das Rechnungsprüfungsamt die Entlastung (§ 15 Abs. 4 des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976, GVBl. S. 139 in Verbindung mit Ziff. 5 der Verordnung des Evang. Oberkirchenrats über die Verselbständigung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 5. April 1977, GVBl. S. 57);

- b) dem Bezirkskirchenrat und dem Rechner der Bezirkskirchenkasse (Rechnungsamt) sowie den entsprechenden Organen der Kirchenbezirksverbände: die Bezirkssynode (§ 81 Abs. 1 Buchst. 1 der Grundordnung);
- c) dem Verbandsvorstand und Rechner des Diakonieverbands: die Verbandsversammlung (§ 17 Abs. 2 Buchst. e des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in den Kreisen vom 21. November 1972/3. Mai 1973, GVBl. S. 119/61).

## § 16

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft, insbesondere

1. die Verordnung über das Rechnungswesen bei den Kirchengemeinden — Rechnungsordnung (RO) — vom 21. Februar 1961 (GVBl. S. 16),
2. die Vorläufige Ordnung für das Haushaltswesen der Kirchengemeinden in der Evang. Landeskirche in Baden (VorlHO) vom 23. November 1971 (GVBl. S. 178),

soweit diese Verordnungen nicht bereits aufgrund von § 95 Abs. 2 KVHG außer Kraft getreten sind.

Karlsruhe, den 29. November 1977

In Vertretung:

Dr. Uibel

## Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke in den Rechnungsjahren 1978/1979 (Haushaltsrichtlinien für 1978/1979)

Vom 1. Dezember 1977

In Ergänzung von § 35 des Kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. 10. 1976 (GVBl. 1977 S. 29), geben wir folgendes bekannt:

### I. Haushaltszeitraum

(1) Die Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden) und die Kirchenbezirke haben für den ab 1. Januar 1978 beginnenden Haushaltszeitraum neue Haushaltspläne aufzustellen und, soweit noch Ortskirchensteuer erhoben wird — z. Z. ein Fall — neue Steuerbeschlüsse zu fassen (s. hierzu Abschn. V dieser Richtlinien).

(2) Der Haushaltszeitraum umfaßt die Kalenderjahre 1978 und 1979.

### II. Grundlegende Bestimmungen für das Haushaltswesen

(1) Die für die Aufstellung der Haushaltspläne (und für die Ortskirchensteuerbeschlüsse) geltenden Grundsätze sind im III. Teil, Abschn. 1 und 2 (§§ 12 bis 36) KVHG, sowie in der Durchführungsverordnung vom 29. 11. 77 (GVBl. S. 130)) hierzu enthalten. Sie werden durch diese Richtlinien ergänzt.

(2) In den neuen Haushaltsplanvordrucken ist zum Vergleich gemäß § 21 Abs. 3 KVHG das Rechnungsergebnis 1976 in der dafür vorgesehenen Spalte anzugeben.

(3) In der Spalte Voranschlag 1978/1979 sind für beide Jahre — wie bisher — Jahresbeträge (Durchschnittsätze) zu veranschlagen.

### III. Vorschriften für die Erhebung und die Verwaltung der Kirchensteuern

Die für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern maßgeblichen Vorschriften sind

1. das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) vom 18. 12. 1969 (GVBl. 1970 S. 7) sowie Änderungen vom 10. 12. 1974 (GVBl. 1975 S. 38), vom 10. 2. 1976 (GVBl. S. 50) und vom 8. 12. 1977 (GVBl. S. 127),
2. die Steuerordnung der Evang. Landeskirche in Baden vom 28. 10. 1971 (GVBl. S. 173),
3. die Durchführungsbestimmungen zur vorgenannten Steuerordnung vom 23. 11. 1971 (GVBl. S. 176).

### IV. Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer

#### (Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer)

(1) Der Anteil jeder Kirchengemeinde wird nach den Vorschriften der Finanzausgleichsordnung (FAO) vom 20. 10. 1977 (GVBl. S. 129) und den Durchführungsbestimmungen (DB) vom 20. 10. 1977 (GVBl. S. 130) hierzu vom Evang. Oberkirchenrat berechnet und dem Kirchengemeinderat mitgeteilt.

(2) Soweit zur Feststellung der Steuerzuweisung nach Abschn. IV und V der FAO in Verbindung mit Abschn. II der DB die Zahl der Gemeindeglieder maßgebend ist, werden die Zahlen des amtlichen Ergebnisses der Volkszählung vom 27. Mai 1970 der Berechnung zugrundegelegt. Inzwischen eingetretene Veränderungen in der Zahl der Gemeindeglieder müssen unberücksichtigt bleiben, da nur auf diesen Zeitpunkt für alle Gemeinden das gleiche amtliche Ergebnis der Volkszählung festgestellt worden ist.

(3) Die Mindest-Grundausrüstung einer Gemeinde in der Gruppe a wird gem. Abschn. II der DB zur FAO auf 7.600 DM festgestellt.

### V. Ortskirchensteuer

#### A. Verzicht auf Erhebung der Kirchengrundsteuer

Die Zuweisung für den Wegfall der Kirchengrundsteuer ist — in gleicher Höhe wie bisher — in dem Anteil der Kirchengemeinde an der Kirchensteuer vom Einkommen enthalten und wird jeder Kirchengemeinde in monatlichen Raten zusammen mit dem Kirchensteueranteil überwiesen.

#### B. Erhebung der Kirchengrundsteuer

Für die Kirchengemeinde, die auch für 1978 und 1979 noch die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen erhebt, gelten die Ausführungen in den Haushaltsrichtlinien vom 9. 12. 1975 (GVBl. S. 106) sinngemäß. Der Erhebung sind die Grundsteuermeßbeträge zugrundezulegen, die auf 1. 1. 1978 gültig sind.

### VI. Ausgaben

#### A. Allgemeine Hinweise

(1) Die Ausgaben sind im Haushaltsplan sparsam, jedoch ausreichend zu bemessen. Die Mittel sind nach Maßgabe des Haushaltsplans so zu verwalten, daß

alle notwendigen Ausgaben bis zum Schluß des Rechnungsjahres bestritten werden können. Für unvorhergesehene Ausgaben muß ein Ausgleich durch Einsparung bei anderen Ausgabe-Ansätzen gesucht werden, sofern nicht zusätzliche Einnahmen zur Verfügung stehen. Unzulässig ist es, Ausgaben zu beschließen, für die keine Deckung vorhanden ist.

(2) Wesentliche Erhöhungen von Ausgaben-Ansätzen gegenüber dem Haushaltsplan 1976/1977 bitten wir — zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen — im Haushaltsplan selbst oder in einer Anlage zu erläutern.

(3) Bei Ansätzen genehmigungspflichtiger Ausgaben (s. § 7 KVHG), für die eine Genehmigung noch nicht beantragt ist, bitten wir, den Antrag hierfür mit gesondertem Bericht unter Beifügung des Beschlusses des Kirchengemeinderats (in beglaubigter Abschrift) vorzulegen.

#### B. Gebühren der Rechnungsämter

(1) Von den Rechnungsämtern wird ab 1. Januar 1978 als Dienstleistungsentgelt für die Kassen- und Rechnungsführung einschließlich Rechnungsstellung infolge der gestiegenen Kosten, insbesondere des Personalaufwands, in der Regel je Kassenbucheintrag 2,40 DM berechnet. Bei der Veranschlagung des Beitrags zum Rechnungsamt, Hst. 76.690 ist die Neuregelung zu beachten und ein entsprechend höherer Betrag vorzusehen. Der Betrag von 2,40 DM soll nur unterschritten werden, wenn ein Rechnungsamt seinen Haushaltsplan ohne Zuweisung aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts ausgleichen kann.

(2) Überträgt eine Kirchengemeinde mit einem selbständigen Rechner dem Rechnungsamt nur die Rechnungsstellung, wird für diese Dienstleistung vom Rechnungsamt eine Gebühr von 1,20 DM je Buchung erhoben.

#### C. Personalkosten

(1) Die Veranschlagung der Vergütungen für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter soll für die Jahre 1978 und 1979 eine Erhöhung mit einem Durchschnittssatz von je 6,5 % gegenüber den Vergütungen für 1977 enthalten, um die voraussichtlichen Lohn- und Gehaltserhöhungen zu berücksichtigen.

(2) Soweit in den Sonderhaushaltsplänen nicht bereits vorgesehen, ist dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde ein Stellenplan als besondere Anlage beizufügen, aus dem Name, Vergütungsgruppe und die Bruttopersonalkosten sowie die Genehmigungsverfügung sämtlicher haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter ersichtlich sind. Für die nebenberuflichen Mitarbeiter sind außerdem noch die Gruppe und Stufe nach den Anlagen 1 und 2 der Nebenvergütungsverordnung vom 2. 3. 1976 (GVBl. S. 35) anzugeben.

(3) Die Vergütungen der nebenberuflichen Mitarbeiter sind nach dem „Gesetz über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter in der Evang. Landeskirche in Baden“ vom 30. 10. 1975 (GVBl. 1976 S. 33), in Verbindung mit der Verord-

nung vom 2. 3. 1976 (GVBl. S. 35) und der Bekanntmachung vom 2. 3. 1976 (GVBl. S. 39) hierzu sowie den Erläuterungen zur Verordnung über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter vom 14. 12. 1976 (GVBl. S. 121) zu berechnen und in der entsprechenden Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen. In den Erläuterungen im Haushaltsplan ist bei Hst. 02.425 und bei 07.425 der Jahresbetrag der nebenberuflichen Mitarbeiter (Organist, Chorleiter, Posaunenchorleiter, Kirchendiener, Hausmeister u. a.) anzugeben. Sind mit nebenberuflichen Mitarbeitern, die z. Z. Pauschalvergütungen erhalten, noch Dienstverträge abzuschließen, bitten wir, diese alsbald gesondert zur Genehmigung vorzulegen.

#### *D. Aufgaben für die innerkirchliche Arbeit*

Es sollte die besondere Sorge des Kirchengemeinderats sein, im Rahmen der verfügbaren Mittel Beträge für die innerkirchliche Gemeindegemeinschaft (z. B. Jugend-, Männer-, Frauen- und Altenarbeit, Kirchenmusik, Gemeindefreizeit, Erwachsenenbildung, Rüstzeiten für kirchliche Mitarbeiter und Älteste) bereitzustellen.

#### *E. Bauaufwand*

Auf die Notwendigkeit für die laufende Unterhaltung der Gebäude die erforderlichen Beträge vorzusehen, wird hingewiesen. Der Instandhaltung der vorhandenen Gebäude gebührt der Vorrang vor etwaigen Neubauvorhaben.

#### *F. Ausgaben für den Entwicklungsdienst*

Für den „Kirchlichen Entwicklungsdienst“ werden vom Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen bereits 3 % als Beitrag der Kirchengemeinden vorweg entnommen (siehe Erläuterung zu Hst. 93.023 im Haushaltsplan der Kirchengemeinde für 1978 und 1979). Diese Mittel werden zentral an den Ausschuß der EKD „Kirchliche Mittel für den Entwicklungsdienst“ abgeführt. Die Kirchengemeinderäte werden gebeten, die Möglichkeit zu überprüfen, aus gemeindeeigenen Mitteln zusätzlich einen Beitrag für den Entwicklungsdienst im Haushaltsplan (Hst. 35.745) vorzusehen.

### **VII. Zuweisungen zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker**

Die Kirchengemeinden erhalten zum Besoldungsaufwand für solche Kirchenmusiker, die mit dem Dienst eines Bezirkskantors betraut sind, gem. § 15 Abs. 2 des Gesetzes „Die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes betr.“ vom 5. Mai 1954 (GVBl. S. 42) eine Zuweisung aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts in Höhe von 35 % des Besoldungsaufwands. Die Zuweisung ist im Haushaltsplan der Kirchengemeinde unter Hst. 02.040 einzusetzen.

### **VIII. Zuweisungen für Gemeindedienste, Kindergärten und Krankenpflege-, Hauspflege-, Diakonie-/Sozialstationen**

(1) Für die diakonischen Aufgaben und Einrichtungen von örtlicher und überörtlicher Bedeutung

(Gemeindedienste, Kindergärten und Krankenpflege-, Hauspflege-, Diakonie-/Sozialstationen) müssen die Kirchengemeinden angemessene Eigenmittel vorsehen.

(2) Für den Gemeindedienst sind abweichend von der bisherigen Regelung ab 1978 sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Sonderhaushaltsplan 211 zu veranschlagen. Aus zentralen Mitteln des Haushaltsplans der Landeskirche werden ab 1978 die Vergütungen für sämtliche Sozialarbeiter bei den Gemeindediensten erstattet. Hierzu ist erforderlich, daß in einem Stellenplan — besondere Anlage zum Sonderhaushaltsplan — sämtliche Sozialarbeiter namentlich mit Vergütungsgruppe und den Brutto-Personalkosten aufgeführt werden. Die Personalkosten der Verwaltungsangestellten sind gesondert auszuweisen.

(3) Vom Haushaltsjahr 1978 an erhalten sämtliche evangelische Kindergärten im Bereich unserer Landeskirche einen Grundbetrag von 1.000 DM. Die zweite und jede weitere Gruppe eines Kindergartens erhalten je 500 DM; diese Zuweisung setzt eine Gruppenstärke von 28 Kindern voraus. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, daß im Sonderhaushaltsplan 221 die Anzahl der Kindergärten mit den jeweils zugehörigen Gruppen und die Anzahl der Kinder angegeben werden.

(4) Sofern Kirchengemeinden zum laufenden Betrieb ihrer Kindergärten zusätzliche Zuweisungen benötigen, gilt folgendes:

- a) Die Elternbeiträge sollen 45—65 DM monatlich betragen, mindestens aber 35—40 % der Betriebskosten decken. Falls zur Deckung dieses Prozentsatzes höhere Elternbeiträge erhoben werden müßten, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn die politische Gemeinde bereit ist, die entstehende Finanzierungslücke auszugleichen.
- b) Nach § 8 des Kindergartengesetzes vom 29. 2. 1972 mit späteren Änderungen (GVBl. 1972 S. 73 ff, 1973 S. 89) sowie der hierzu ergangenen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten vom 14. 7. 1972 (GVBl. S. 75), letztmals geändert mit Bekanntmachung vom 21. 10. 1976 (GVBl. 1976 S. 125), gewährt das Land Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 25 v. H. der anrechnungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte nur dann, wenn sich die politische Gemeinde ebenfalls mit mindestens 25 v. H. beteiligt.
- c) Die Kirchengemeinden sollten dahin wirken, daß sich die politischen Gemeinden mit mindestens 50 % an den durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse nicht gedeckten Betriebskosten beteiligen. Ein Beteiligungssatz von  $66\frac{2}{3}$  % wäre anzustreben. Hierüber sollen Verträge mit den politischen Gemeinden entsprechend der Bekanntmachung vom 27. 7. 1973 (GVBl. S. 88) abgeschlossen werden. Musterverträge können beim EOK angefordert werden.

(5) Im Kindergarten-Sonderhaushaltsplan sind die dort vorgesehenen Personalangaben zu machen sowie die Bruttopersonalkosten und gegebenenfalls

der Landeszuschuß für alle Mitarbeiter (auch Reinigungspersonal u. a.) anzugeben.

(6) Die Bewilligung von Zuweisungen für Krankenpflege-, Hauspflege-, Diakonie- und Sozialstationen setzt voraus, daß ein Träger-, Krankenpflege- oder Förderverein besteht, dessen Mitglieder (Einzelmitglieder) angemessene Beiträge, mindestens 3,— DM monatlich, leisten. Dieser Beitrag für einen gemeinnützigen, mildtätigen Zweck begründet keinen Anspruch auf kostenlose Pflegeleistung im Krankheitsfall, sondern kann allenfalls zu gewissen Vergünstigungen im Rahmen der Gebührenordnung führen. Die Höhe dieser Gebühren muß in einer von jedem Träger zu beschließenden Gebührenordnung nach Maßgabe der vom Diakonischen Werk herausgegebenen Mustergebührenordnung festgelegt werden. Bei dieser Gelegenheit weisen wir auf unsere Bekanntmachung — Abgabenordnung 1977. — (GVBl. vom 5. 7. 1977 S. 79) hin.

(7) Aufgrund von Vereinbarungen leisten verschiedene Krankenkassen einen Kostenersatz von z. Z. 5,— DM je Besuch. Dieser Betrag wird ab 1. Januar 1978 auf 5,50 DM und ab 1. Juli 1978 auf 6,— DM erhöht. Wir bitten dies zu beachten und bei den Krankenkassen entsprechende Anträge zu stellen.

(8) Die öffentlichen Träger der Wohlfahrtspflege (politische Gemeinden und Landkreise) müssen sich mit einem angemessenen Zuschuß an der Deckung der Betriebskosten beteiligen.

(9) Wenn eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenbezirk an eine Diakonie-/Sozialstation eine Zuweisung oder einen Beitrag zu den Betriebskosten zu leisten hat, ist diese im Haushaltsplan der Kirchengemeinde/Kirchenbezirk unter Hst. 255.749 zu veranschlagen. Eine entsprechende Berechnung ist beizufügen. Unter Hst. 255.174 sind die Beiträge des Krankenpflege- oder Fördervereins einzusetzen.

(10) Ist eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenbezirk Träger der Diakoniestation, dann sind neben der Zuweisung der Kirchengemeinde/Kirchenbezirk an die Diakoniestation auch die Endsummen der Einnahmen und Ausgaben des Sonderhaushaltsplans 255 abzüglich der Zuweisung der Kirchengemeinde/Kirchenbezirk in den Haushaltsplan unter die Haushaltsstellen 255.241 und 255.842 einzutragen.

(11) An eine Diakonie- oder Sozialstation selbst wird keine Zuweisung aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts gezahlt, gleichgültig ob Träger der Station eine Kirchengemeinde, ein Kirchenbezirk oder ein evangelischer Verein ist. Empfänger solcher Zuweisungen sind ausschließlich die Kirchengemeinden.

(12) Nach Ziffer 7.4.1 der Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung für die Förderung von Sozialstationen durch das Land Baden-Württemberg vom 10. 2. 1977 Nr. V 1-7170/77 (GABl. S. 336 ff) wird den Trägern der anerkannten Sozialstationen als Landeszuschuß z. Z. gewährt

für 4 und 5 Fachpflegekräfte	33.000,— DM
für 6 und 7 Fachpflegekräfte	45.000,— DM
für 8 und 9 Fachpflegekräfte	60.000,— DM

Von der 10. Fachpflegekraft an wird in begründeten Ausnahmefällen nur noch ein Zuschuß von 3.500,— DM geleistet.

(13) Der Zuschuß der öffentlichen Träger der Wohlfahrtspflege sollte mindestens die Höhe des Landeszuschusses erreichen. Es sind deshalb entsprechende Verträge nach Maßgabe unseres Mustervertrags abzuschließen.

(14) Die Endsummen der Sonderhaushaltspläne abzüglich der Zuweisungen der Kirchengemeinde — in den Sonderhaushaltsplänen jeweils als Zwischensumme bezeichnet — sind im Haushaltsplan der Kirchengemeinde unter den folgenden Haushaltsstellen einzutragen:

Gemeindedienst	Hst. 211.241 und 211.842
Kindergarten	Hst. 221.241 und 221.842
Krankenpflegestation	Hst. 251.241 und 251.842
Hauspflegestation	Hst. 252.241 und 252.842

(15) Die Höhe der Zuweisungen für Kindergärten und Krankenpflege-, Hauspflege-, Diakonie-/Sozialstationen werden bei der Prüfung der Haushaltspläne vom Oberkirchenrat festgesetzt.

**IX. Zuweisung an Kirchenbezirke**

(1) Die Kirchenbezirke erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuweisungen aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts. Die Höhe der Zuweisung wird den Bezirken in einem gesonderten Schreiben bei Übersendung der Haushaltsplanvor-drucke mitgeteilt.

(2) Dem Haushaltsplan des Kirchenbezirks ist ein Stellenplan mit den in Abschn. VI C Ziffer (2) geforderten Angaben als besondere Anlage beizufügen. Ausgenommen sind die Mitarbeiter der Kreisstelle (siehe nachfolgende Ziffer 3).

(3) Der Sonderhaushaltsplan der Kreisstelle (215), soweit der Kirchenbezirk Träger der Kreisstelle ist, bildet einen Bestandteil des Haushalts des Kirchenbezirks. Die Höhe der Zuweisung der Landeskirche für den Sachaufwand der Kreisstelle, die im Sonderhaushaltsplan (215) unter Hst 215.0432 einzusetzen ist, wird vom Evang. Oberkirchenrat in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt. Um eine Übersicht über den Personalbestand der Kreisstelle zu bekommen, bitten wir, dem Sonderhaushaltsplan einen Stellenplan beizufügen, in dem die Namen der Sozialarbeiter und der Verwaltungsangestellten aufgeführt sind. Soweit es sich hier um landeskirchliche Bedienstete handelt, ist zu vermerken, daß die Vergütung von der Landeskirche geleistet wird. Der Aufwand hierfür ist unter Haushaltsstelle 215.4231 der Ausgaben und gleichzeitig unter 215.0431 der Einnahmen einzutragen.

(4) Bei Mitarbeitern, die vom Kirchenbezirk angestellt sind, bitten wir Name, Vergütungsgruppe und Bruttopersonalkosten gesondert anzugeben. Dieser Aufwand ist unter Hst. 215.4232 zu veranschlagen.

(5) Die Endsummen des Sonderhaushaltsplans abzüglich der Zuweisung des Kirchenbezirks — im Sonderhaushaltsplan 215 als Zwischensumme bezeichnet — sind im Haushaltsplan in die Haushaltsstellen 215.241 und 215.842 einzutragen. Die Zuweisung an

die eigene Kreisstelle ist unter Hst. 215.841 einzusetzen. Eine notwendig werdende Zuweisung an Kreisstellen, die in anderen Bezirken liegen, ist unter Hst. 215.746 zu veranschlagen.

(6) Zuweisungen an einen Diakonieverband werden unter Hst. 216.746 veranschlagt. Die Anforderung des Diakonieverbands bitten wir dem Haushaltsplan beizufügen.

(7) Der vom Bezirkskirchenrat aufgestellte Haushaltsplan ist dem Evang. Oberkirchenrat zur Prüfung und nach Feststellung durch die Bezirkssynode zur Genehmigung vorzulegen.

#### **X. Haushaltsplan des Diakonieverbandes**

(1) Der Haushaltsplanentwurf des Diakonieverbands ist vom Vorstand im Benehmen mit dem Geschäftsführer aufzustellen und in der Versammlung zu beraten. Zuvor ist die Zustimmung der Bezirkssynoden über die Höhe der Umlage einzuholen und diese dem Haushaltsplan beizufügen. Der Haushaltsplanentwurf des Diakonieverbands ist dem Evang. Oberkirchenrat zur Prüfung und nach Beschluß durch die Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der genehmigte Haushaltsplan ist mit der letzten Jahresrechnung zwei Wochen lang im Verbandsbüro aufzulegen. Der Auflegungsort ist in den Kirchengemeinden, die im Bereich des Verbands liegen, im sonntäglichen Gottesdienst bekanntzumachen.

(3) Der EOK teilt die Höhe der Zuweisung der Landeskirche an den Diakonieverband bei Übersendung der Haushaltsplanvordrucke in einem gesonderten

Schreiben mit. Der Betrag ist unter Hst. 215.0432 einzutragen.

(4) Dem Haushaltsplan ist ein Stellenplan beizufügen, aus dem die Namen der gesamten Mitarbeiter ersichtlich sind. Soweit die Bezüge durch die Landeskirche geleistet werden, ist dies zu vermerken. Der Gesamtbetrag ist unter Hst. 216.4231 der Ausgaben und unter Hst. 216.0431 der Einnahmen einzusetzen.

(5) Von Mitarbeitern, die vom Verband angestellt sind, bitten wir, Name, Vergütungsgruppe und Bruttopersonalkosten mitzuteilen. Dieser Aufwand ist unter Hst. 216.4232 zu veranschlagen.

(6) Die grundsätzlichen Bestimmungen der Abschnitte I, II, VI und XI gelten für den Diakonieverband entsprechend.

#### **XI. Vorlage der Haushaltspläne**

(1) Wir bitten, die Haushaltspläne unverzüglich im Entwurf aufzustellen und in doppelter Fertigung mit den erforderlichen Unterlagen alsbald, spätestens jedoch bis 1. April 1978 zur Prüfung vorzulegen.

(2) Kirchengemeinden, die einem Rechnungsamt angeschlossen sind, stellen wir anheim, ihre Haushaltspläne über das Rechnungsamt vorzulegen, damit dieses gegebenenfalls die erforderlichen Unterlagen ergänzen kann.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1977

**Evang. Oberkirchenrat**

Dr. v. Negenborn